

Ausbaustandards für öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün

Die Ausbaustandards sind eine Richtlinie für die einheitliche Herstellung der öffentlichen Grünflächen und des Straßenbegleitgrüns in Hattersheim am Main. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, dass diese Flächen einen vergleichbaren Ausbaustandard aufweisen. Zugleich wird privaten Investoren die Herstellung öffentlicher Grünräume mit diesem Leitfaden erleichtert. Grundsätzlich gelten alle aktuellen DIN-Normen, die Vorgaben der FLL, Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, und Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“, die textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen, sowie die sonstigen Satzungen der Stadt Hattersheim am Main.

A. Baumschutz und Baustelleneinrichtung

A1. Schutz des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes

A1.1 Die vorhandenen Gehölze sind gemäß DIN 18 920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LG 4) zu schützen. Vor dem Einbau von Schutzmaßnahmen ist zu prüfen, ob die gemäß Bebauungsplan zu erhaltenen Gehölze richtig eingemessen wurden und auf Grund der Topographie, sowie ihres Zustandes langfristig erhalten werden können.

A1.2 Der oberirdische Baumschutz ist in der Regel in einer Größe von mindestens 3 x 3 m aus Kanthölzern und Bohlen herzustellen.

A1.3 Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Traufbereich von Bäumen ist durch Suchschlitze die Lage der Wurzeln zu ermitteln. Wird dem Einkürzen von Wurzeln durch das Referat Bauen, Planen, Umwelt zugestimmt, ist zur Sicherung der verbleibenden Wurzeln ein Wurzelvorhang einzubauen.

A1.4 Das Beiblatt ‚Schutz von Bäumen auf Baustellen‘ ist zwingend zu beachten.

B. Straßenbäume

B1. Auswahl der Baumart

Die Baumart wird im Referat Bauen, Planen, Umwelt entsprechend den folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:

B1.1 Voraussetzungen des Standortes

B1.2 Erfahrungswerte (Straßenbaumliste der Gartenamtsleiterkonferenz)

B1.3 Geringer Pflegeaufwand

B1.4 Ästhetische Wirkung im Straßenraum

B2. Festlegung der Baumgröße

Die Baumgröße ist wie folgt verbindlich (entspr. Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau –FLL-):

B2.1 Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 16 - 18 cm

B2.2 Bei Straßenbäumen gerade Stammverlängerung mit hohem Kronenansatz (mind. 2,00 m)

B3. Anordnung der Straßenbäume

B3.1 Für die Pflanzabstände der Straßenbäume zu Fahrbahnen, Gebäuden etc. gilt die EAE 85/95 (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, Nr. 4.2.6 "Begrünung")

B3.2 Die Pflanzabstände der Straßenbäume untereinander betragen in der Regel 8 bis 10 m. Es sind ausreichende Abstände zu Kreuzungsbereichen, Grundstückszufahrten, Lichtsignalanlagen etc. zu berücksichtigen.

B3.3 Die Größe der Baumscheiben (unbefestigte Fläche im Pflaster) bei einzeln stehenden Bäumen in Gehwegbereichen oder zwischen Längsparkplätzen muss aus Bewässerungs- und Belüftungsgründen mind. 6 qm betragen.

B4. Durchführung der Straßenbaumpflanzung

B4.1 Zur Verfüllung der Baumgrube ist ein Oberboden-Sandgemisch im Verhältnis 2:1 zu verwenden.

B4.2 Pro Pflanzgrube sind mindestens 9 cbm Substrat einzubringen

B4.3 Die Verankerung erfolgt mittels Dreibock. Bei der Baumverankerung sind ausschließlich nicht imprägnierte Baumpfähle zu verwenden. Die stabilisierende Lattung ist anzuschrauben.

B4.4 Bei dünnborkigen Bäumen ist ein Stammschutz mit einem dauerhaften Anstrich vorzunehmen

B4.5 Die Pflanzenlieferung ist dem Referat Bauen, Planen, Umwelt frühzeitig anzukündigen; es erfolgt eine Abnahme der Pflanzen vor Ort und vor der Pflanzung!

B4.6 Es ist 1 Jahr Fertigstellungspflege und 1 Jahr Entwicklungspflege auszuschreiben und auszuführen. Erst nach erfolgreicher Pflege erfolgt die Übernahme durch das Referat Bauen, Planen, Umwelt. (Siehe D1.1)

B5. Anordnung von Baumschutzmaßnahmen

B5.1 Die offenen Baumscheiben der Straßenbäume sind in geeigneter Weise gegen das Überfahren zu sichern.

B6 Hinweis zum Zeitpunkt Straßenbaumpflanzung

B6.1 Zu beachten ist, dass in neuen Erschließungsgebieten nicht sofort der Endausbau der Straßen mit der entsprechenden Bepflanzung erfolgen soll. Hier soll erst abgewartet werden, bis die Grundstücke zum größten Teil (90 %) bebaut sind, damit durch die Bauarbeiten im angrenzenden Straßenraum (Baumaschinen, Kräne, Anschlüsse an Versorgungsleitungen etc.) keine weiteren Schäden an den Erschließungseinrichtungen entstehen können. Eine Herbstpflanzung ist anzustreben.

C. Pflanzflächen im Straßenraum einschließlich der Bepflanzung von Baumscheiben

C1. Festlegung der Pflanzflächengröße

C1.1 Aus Gründen der dauerhaften Stabilität der Pflanzendecke, sowie der kostengünstigeren und einfacheren Pflege, sollten Pflanzflächen und -streifen, wo sie nicht in größeren zusammenhängenden Flächen möglich sind, vermieden werden. Für Pflanzflächen im Straßenbereich (ohne Baumpflanzung) ist eine Mindestgröße von 30 qm mit einer sinnvollen Geometrie (Breite mind. 2 m) erforderlich; eine Sicherung gegen Überfahren ist vorzusehen.

C1.2 Der vorhandene Oberboden ist im Sinne des § 1 a BauGB zu schützen und zu erhalten.

C2. Beschaffenheit des Oberbodens

C2.1 Die Qualität und die Stärke der Vegetationstragschicht müssen der DIN 18 915 bzw. der FLL entsprechen.

C2.2 Die Düngung des Oberbodens ist von Fall zu Fall abzuwägen (Bodenproben).

C3. Bodendecker und Sträucher

Die Auswahl der Bodendecker und einzelnen Sträucher wird im Referat Bauen, Planen, Umwelt entsprechend den folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:

C3.1 Voraussetzungen des Standortes

C3.2 Erfahrungswerte (Straßenbaumliste der Gartenamtsleiterkonferenz)

C3.3 Geringer Pflegeaufwand

C3.4 Ästhetische Wirkung im Straßenraum

C3.5 Die Größe der Pflanzen und die Pflanzabstände müssen so gewählt werden, dass nach ca. 2 Jahren eine geschlossene Pflanzendecke vorhanden ist. Wegen des späteren Überhanges der Bodendecker in angrenzende Bereiche sollte am Rand der Pflanzfläche ein Streifen von mind. 50 cm in Abhängigkeit zur Pflanzenauswahl bei der Pflanzung frei bleiben.

C4. Schutz der Pflanzflächen

C4.1 Die Pflanzflächen sind analog Punkt B5.1 gegen Überfahren zu sichern.

D. Pflegemaßnahmen bei der Pflanzung

D1. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

D1.1 Im Rahmen der Gewährleistung ist nach der Pflanzung eine 2-jährige intensive Pflege verbindlich. Diese Pflege beinhaltet mindestens 20 Wässerungsgänge und mindestens 12 Pflegegänge innerhalb von 2 Jahren. Erst danach erfolgt die Übergabe der Straßenbäume und Pflanzflächen an die Stadt Hattersheim am Main.

E. Spielplätze

E1.1 Es sollen Spielgeräte aus Douglasien – oder Lärchenholz mit glatten, geraden Stämmen verwendet werden.

E1.2 Es sollen Spielgeräte mit mehr als 1 Verankerungspunkt gewählt werden.

E1.3. Die Spielgeräte müssen TÜV-geprüft und für den öffentlichen Bereich zugelassen sein, sowie den Anforderungen der DIN 1176 entsprechen.

E1.4 Die maximale freie Fallhöhe darf 2,99 m nicht überschreiten.

E1.5 Der Fallschutz unter den Spielgeräten ist als Sandfläche gemäß DIN 1177 auszuführen.

E1.6 Die Entwurfsplanung des Spielplatzes ist vor der Ausführungsplanung mit der Stadt Hattersheim am Main abzustimmen.

E1.7 Nach Fertigstellung des Spielplatzes ist durch den Bauherrn eine TÜV-Abnahme aller Spielgeräte zu veranlassen, das Ergebnis ist dem Referat Bauen, Planen, Umwelt schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Beauftragende.

E1.8 Bei der Abnahme sind die Wartungshinweise des/der Spielgerätehersteller/s in schriftlicher und digitaler Form zu übergeben.

F. Einschaltung des Fachamtes und Übergabe der angelegten Flächen

F1. Einschaltung von Fachingenieuren

F1.1 Soweit öffentliche Grünflächen von Dritten hergestellt werden, sind alle Plan-Entwürfe etc. von einem/r Landschaftsplaner/in zu erarbeiten.

F2. Genehmigung durch das Fachamt

F2.1 Alle Planungen von Grünflächen in öffentlichen Bereichen, die von Dritten erstellt werden, sind dem Referat Bauen, Planen, Umwelt vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.

F3. Übergabe der angelegten Flächen an die Stadt Hattersheim am Main

F3.1 Nach der Pflanzung und am Beginn der 2-jährigen Pflege sind Pläne der neuen öffentlichen Grünflächen mit einem aktuellen Bestandsaufmaß (= berichteter Ausführungsplan, Maßstab 1:250) dem Referat Bauen, Planen, Umwelt zu übergeben. Dabei sind die einzelnen Flächen (Wiese, Strauchflächen, Pflaster, Sandflächen usw.) gemäß der GALK-Liste zu beziffern.

F3.2 Bei der Übernahme der Grünanlagen durch das Referat Bauen, Planen, Umwelt nach der 2-jährigen Pflege sind außerdem folgende Pläne zu übergeben:

- Pflanzpläne, technische Pläne und Detailpläne in den Maßstäben 1 : 200 bis 1 : 50 mit erforderlichen textlichen Ausführungen
- Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 für Grünanlagen und 1 : 500 für Schulen, Kitas und Liegenschaften